

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 21515/2006 - 182

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
 Immobilienausschuss

Betreff: GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
 Stimmrechtsermächtigung gem § 87 Abs 2 des Statutes
 der Landeshauptstadt Graz
 Wechsel im Aufsichtsrat;
 Umlaufbeschluss

BerichterstatterIn:

OR Mag. Spath

Graz, 16.10.2014

Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH beabsichtigt im Wege eines Umlaufbeschlusses folgende Punkte zu behandeln:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Abberufung von DI Georg Topf als Mitglied des Aufsichtsrates
3. Wahl von Mag. Gert Haubenhofer in den Aufsichtsrat

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 77/2014, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, in der Generalversammlung der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen.

Die Gesellschafterstruktur der GBG stellt sich wie folgt dar:

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
1. Stadt Graz	€ 72.635,--	99,5 %
2. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	€ 365,--	0,5%

Gemäß Punkt Neuntens - Aufsichtsrat des Gesellschaftsvertrages der GBG hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens zwölf Mitgliedern, ohne Einrechnung der in den Aufsichtsrat gem. § 110 Abs. 1 ArbVG zu entsendenden ArbeitnehmervertreterInnen.

Bei der Bestellung der Mitglieder wird die Frauen-Männer Parität angestrebt; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen.

Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

Folgende Personen sind als Aufsichtsräte der GBG bestellt:

DI Georg Topf
Maga Helga Siegl
Mag.a Sieglinde Pailer
Peter Mayr
Franz Stefan Parteder
Dr. Wilhelm Techt
Mag. Andreas Lorenzoni
Maga Dr. Ursula Hammerl
Katharina Peer
DI Wolfgang Malik

Bedingt durch die Übernahme eines Gemeinderatsmandates von DI Georg Tops im September 2014 hat dieser das Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

Gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, 2., ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder dauert dann bis zum Ablauf der ursprünglichen Funktionsperiode der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.

Der ÖVP Gemeinderatsklub hat vorgeschlagen, anstelle von DI Georg Topf, Mag. Gert Haubenhofner als Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH in der laufenden Funktionsperiode zu entsenden.

Betreffend die Wahl in den Aufsichtsrat soll aus diesem Grund mittels Umlaufbeschluss die **Bestellung** von DI Georg Topf als Aufsichtsrat der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH **widerrufen** werden und an seiner Stelle Mag. Gert Haubenhofner für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

Gem. § 30b Abs. 1a GmbHG haben vor der Wahl in den Aufsichtsrat die für die Wahl vorgeschlagenen Personen den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen.

Dieser Vorschlag entspricht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dem unter 7. in der Steuerungsrichtlinie der Stadt Graz enthaltenem Prinzip, dass jedenfalls 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen sind.

Der Vollständigkeit halber wird auf das korrespondierende von der Präsidialabteilung für den Gemeinderat am 16.10.2014 vorzubereitende Gemeinderatsstück verwiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBINr 130/1967 idF LGBl Nr 77/2014, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH wird ermächtigt mittels Umlaufbeschluss im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Abberufung von DI Georg Topf als Aufsichtsrat der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
3. Zustimmung zur Wahl von Mag. Gert Haubenhofer in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Beilagen in Papierform:

Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Ulrike Temmer

Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:

Karl Kamper

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

Gesellschafterbeschluss

der Gesellschafter der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
3. Stadt Graz	€ 72.635,--	99,5 %
4. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	€ 365,--	0,5%

Gem. § 34 GmbH – Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege, folgenden Anträgen zu:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Abberufung von DI Georg Topf als Aufsichtsrat der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
3. Zustimmung zur Wahl von Mag. Gert Haubenhofer in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Die unten angeführten Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu den unter Punkt 1. und 2. dargestellten Anträgen.

Beilage:
Stimmrechtsbindungsvertrag

Gesellschafter	Zustimmung	Datum	Unterschrift
Stadt Graz StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi (gefertigt aufgrund des Gemeinderats- beschlusses vom 16.10.2014, GZ.: A 8 – 21515/2006 – 182)	ja/nein		
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	ja/nein		